

Einleitung

Das Geschlecht derer von Sickingen stammt ursprünglich aus dem Kraichgau und galt seit 1488 als reichsfrei. Dem Großvater und dem Vater Franz von Sickingens, Reinhard VIII. und Swicker VII., war es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gelungen, über eine geschickte Erwerbs- und Heiratspolitik und durch die Tätigkeit als (kur-)pfälzische Ministerialen im Gebiet des heutigen Unterelsaß und von Rheinland-Pfalz ausgedehnten Landbesitz, Hoheitsrechte und etliche Burgenstützpunkte zu erwerben, so dass der sickingische Besitz links des Rheins dem „manch einer Hochadelsherrschaft nicht nach[stand].“¹ In den Grafenstand wurden die Sickingen allerdings erst 1773 erhoben.²

Unter Franz von Sickingen (1481–1523) wurde die Ebernburg, seit 1448 Lehen der Familie, zur „Herberge der Gerechtigkeit“, da er 1521/22 den Reformatoren Bucer, Aquila,³ Oekolampad⁴ und Schwebel⁵ hier Unterschlupf bot.⁶ Obwohl in diesen Jahren auf der Ebernburg selbst erste reformatorische Gottesdienste (zunächst mit deutschen Lesungen und deutschem Kanongebet, ab Juni 1522 auch mit Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt)⁷ gefeiert wurden, kann man nicht von einer geordneten Einführung der Reformation in der ganzen Herrschaft sprechen. Die glücklosen kriegerischen Unternehmungen Franz von Sickingens verhinderten eine weitere Ordnung der Verhältnisse; in Landstuhl, das nach Franz' Untergang von der Kurpfalz besetzt wurde, wurde von Kurfürst Ludwig V. sogar wieder ein katholischer Priester eingesetzt – nachdem zuvor Bucer und Schwebel nach ihrem Abschied von der Ebernburg nacheinander hier gewirkt hatten.⁸

1526 wurden die Söhne Franz', Schweikard, Hans Richard und Franz Konrad, teilweise in ihre Rechte restituiert, andere Teile der Herrschaft wurden erst im Laufe der 1540er Jahre von der siegreichen Fürstenkoalition zurückgegeben.⁹ Nach dem Tode seiner Brüder 1547 und 1562 konnte Franz Konrad alle Sickingischen Besitzungen in seiner Hand vereinen. 1546 beauftragte er Martin Bucer mit der Visitation seiner elsässischen Herrschaft Hohenburg. Weitere Daten und Akten über die Einführung des reformatorischen Bekenntnisses fehlen, auch ist in den Jahren zwischen dem Schmalkaldischen Krieg und dem Augsburger Religionsfrieden nicht mit solchen Schritten zu rechnen.

Nach 1555 allerdings stand der Übernahme einer der beiden großen Kirchenordnungen der Region nichts mehr im Wege. Dafür kommen entweder die pfalz-zweibrückische von 1557 oder die kurpfälzische

¹ LANGBRANDTNER, Landstuhl, S. 81.

² Meyers Konversationslexikon ⁴1890, Bd. 14, S. 937f. Nachdem sie ungefähr im ersten Viertel des 17. Jhs. wieder katholisch geworden waren, vgl. BIUNDO, Gegenreformation, S. 166.

³ Kaspar Adler gen. Aquila, geb. 7.8.1488 Augsburg, Lateinschule in Augsburg und Ulm, 1510 imm. Leipzig, 1513 imm. Wittenberg, 1514 Prediger in Bern, 1515/16 Feldprediger Franz v. Sickingens, 1516 Pfarrer in Jengen (Bistum Augsburg), 1516 (!) Heirat, 1520 verhaftet, Verzicht auf das Pfarramt, 1520 imm. Wittenberg, 1521 prom. M.A., 1521 Prediger auf der Ebernburg, Erzieher der Söhne Franz von Sickingens, 1523 Prediger in Eisenach, 1524 Schlossprediger in Wittenberg, Prof. für Hebräisch, 1527–1548 und 1552–1560 Superintendent in Saalfeld, dort gest. 12.11.1560.

⁴ Johannes Hausschein gen. Oekolampad, geb. 1482 Weinsberg (bei Heilbronn), stud. Bologna und Heidel-

berg, kurpfälzischer Hauslehrer und zugleich imm. Heidelberg, 1510 Priesterweihe, Pfarrer in Weinsberg, 1513 imm. Tübingen, 1515/16 Mitarbeiter Erasmus' in Basel; 1518 Münsterprediger in Basel, Domprediger in Augsburg, 1520 im Männerkonvent Altomünster (Dachau), 1522 Schloßkaplan auf der Ebernburg; feierte am 25.5.1522 dort den ersten „evangelischen“ Gottesdienst; 1522 Basel, Herausgeber einer Kirchenväteredition, 1523 Prof. Basel, 1525 Leutpriester, 1528 Heirat, 1529 Antistes am Basler Münster, Teilnahme am Marburger Religionsgespräch, gest. 24.11.1531.

⁵ Zu Schwebel vgl. die Einleitung zum Teil Pfalz-Zweibrücken, S. 22ff.

⁶ Vgl. BÖCHER, Theologen, S. 412–421.

⁷ Vgl. JUNG, Schwebel, S. 35.

⁸ Vgl. LANGBRANDTNER, Landstuhl, S. 127.

⁹ Vgl. LANGBRANDTNER, Landstuhl, S. 104.